

Internet: https://peter-hug.ch/entwurf/56_0187

MainSeite 56.187

Entwurf 350 Wörter, 2'494 Zeichen

Entwurf, in der Kunst die erste zeichnerische oder bildnerische Darstellung eines Gedankens. In ihm stellt sich also unmittelbar das vom Künstler geistig Erschaute im vorläufigen Bilde dar, während die Skizze nur eine flüchtige vorbereitende Darstellung des geistig noch nicht fertigen Gedankens oder eines erschauten Gegenstandes ist. In der Baukunst nennt man Entwurf die in allen Teilen wohl durchdachte und dem spätern Bau zu Grunde zu legende Darstellung eines Gebäudes in verjüngtem Maßstabe.

Der Entwurf wird auf Grund der dem Bauherrn vorgelegten und mit ihm durchberatenen Skizzen in streng fachmäßiger Weise im Grundriß für alle Stockwerke, Ansichten und Schnitte derart durchgearbeitet, daß nach ihm alsbald die Werkzeichnungen und Kostenanschläge gemacht werden können. Die gesamte Anlage, das Verhältnis der einzelnen Räume zueinander, die Gestaltung der Façaden, der Höfe, Nebenanlagen (Aborte, Küchen, Wasseranlagen) beruhen also auf der richtigen, umsichtigen und kunstvollen Durchbildung des Entwurf. Die Kosten eines solchen Entwurf für die Bauherren werden nach einer vom Verband Deutscher Architekten und Ingenieurvereine aufgestellten und jetzt fast allgemein anerkannten Norm berechnet.

Auch in litterarischer Hinsicht spricht man von einem Entwurf. Man meint damit einerseits die erste schriftliche Skizze einer wissenschaftlichen oder belletristischen Arbeit, in der nur die Disposition des Ganzen und der wesentliche Inhalt aller einzelnen Teile kurz angegeben ist. So enthält der Entwurf eines Dramas in der Hauptsache nur das Scenarium, d. h. die Einteilung in Akte und Szenen mit Angabe der in den einzelnen Szenen auftretenden Personen und Andeutung des Inhalts ihrer Gespräche, ohne daß die einzelnen Reden schon wörtlich ausgeführt wären. Andererseits versteht man unter Entwurf auch solche Arbeiten, die zwar in allen ihren Teilen schon ausgeführt, insofern aber noch nicht als fertig anzusehen sind, als bis zu ihrer endgültigen Gestaltung nach Befinden noch wesentliche Änderungen vorbehalten sind. In diesem Sinne spricht man besonders von dem Entwurf eines Gesetzes oder Gesetzbuches. So bezeichnet man z. B. als Deutschen den Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

Ende **Entwurf**

Quelle: **Brockhaus` Konversationslexikon, 1902-1910**; Autorenkollektiv, F. A. Brockhaus in Leipzig, Berlin und Wien, 14. Auflage, 1894-1896;6. Band, Seite 185 [Suche = 56.187] im Internet seit 2005; Text geprüft am 16.5.2009; publiziert von Peter Hug; Abruf am 1.12.2021 mit URL:

Weiter: https://peter-hug.ch/56_0188?Typ=PDF

Ende eLexikon.